

Anwendungskurs Strafrecht Allgemeiner Teil II und Eigentumsdelikte

- mittelbare Täterschaft -

Fall 4: „Gammelfleisch“

Ausgangsfall:

A ist einziger Geschäftsführer eines Fleisch verarbeitenden Unternehmens. Er gibt trotz des Wissens um die Gefahren die Anweisung, verdorbenes Schweinefleisch als Hackfleisch an eine Essensausgabe für Obdachlose zu verkaufen. Der für die Auslieferung zuständige Mitarbeiter M hat keine Kenntnis von der Verdorbenheit des Fleisches und liefert diese aus. Aufgrund der Fleischqualität zieht sich der Obdachlose O eine Magen-Darm-Infektion zu.

Strafbarkeit von A und M nach StGB? (Erforderliche Strafanträge sind gestellt)

Abwandlung 1:

A klärt den M über die Verdorbenheit des Fleisches auf und weist den M dringend an, die Lieferung trotzdem vorzunehmen. M weiß um die gesundheitlichen Gefahren, nimmt aber die Deklaration der Lieferung dennoch vor, weil er glaubt, gegen die Freigabe des Essens letztlich nichts tun zu können: Weigerte er sich, verlöre er seine Anstellung und die Lieferung der verdorbenen Lebensmittel nähme ein anderer Mitarbeiter vor. Das Fleisch wird von ihm deklariert und an die Essensausgabe ausgeliefert. O wird krank.

Strafbarkeit von A und M nach dem StGB? (Erforderliche Strafanträge sind gestellt)